

Polizei Hamburg

wir informieren (barrierefreie Leseversion)

Gefahrgut- und Brandschutz-Verordnung Hafen Hamburg

hier: Hinweise zur Anwendung der

§§ 15 + 16 GGBVOHH feuergefährliche Arbeiten

Die Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg – GGBVOHH – ist am 19.03.2013 vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossen worden. Sie löst die bisherige Landesgefahrgutverordnung Hafen Hamburg ab und trat am 01.04.2013 in Kraft.

Erläuterungen zu den Ausnahmen und Befreiungen vom Verbot der Durchführung feuergefährlicher Arbeiten im Hamburger Hafen (Im Geltungsbereich der GGBVOHH):

§ 15 Absatz 2 GGBVOHH beschreibt, in welchen Bereichen feuergefährliche Arbeiten, entgegen der grundsätzlichen Erlaubnis (Die besonderen Brandschutzmaßnahmen der Anlage 3 sind zu beachten! 3 WSP 52 – Zentralstelle Gefahrgutüberwachung) gem. § 15 Absatz 1 GGBVOHH, verboten sind.

§ 16 GGBVOHH stellt die allgemeinen Ausnahmen und Befreiungen von diesen Verboten dar:

- Feuergefährliche Arbeiten sind innerhalb eines Betriebsgeländes auf dem sich gefährliche Güter befinden erlaubt, wenn sie in einem Abstand von mehr als 30 Metern zu gefährlichen Gütern durchgeführt werden und der Verantwortliche den Betrieb vor Arbeitsbeginn über die beabsichtigten Tätigkeiten informiert hat.
- Betriebe sind von den Verboten von feuergefährlichen Arbeiten
 - innerhalb eines Betriebsgeländes auf dem sich gefährliche Güter befinden
 - an den betriebseigenen Umschlagsanlagen in Tankschiffhäfen
 - innerhalb eines Abstandes von 30 m zu Wasserfahrzeugen mit gefährlichen Gütern, zu Wasserfahrzeugen während des Bunkervorgangs und leeren und ungereinigten Tankschiffen

befreit, sofern durch den Betrieb im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein verbindliches Arbeitsfreigabesystem für feuergefährliche Arbeiten aufgestellt und durch die zuständige Behörde genehmigt worden ist.

Für feuergefährliche Arbeiten über die genannten Befreiungen hinaus, z.B. auf Wasserfahrzeugen mit gefährlichen Gütern und auf den Wasserflächen von Tankschiffhäfen, bedarf es gem § 16 (4) GGBVOHH weiterhin der Genehmigung der zuständigen Behörde (WSP 52 – Zentrale Gefahrgutüberwachung)

§ 15 Rauchverbote und Verbote von feuergefährlichen Arbeiten

(1) Beim Rauchen, bei feuergefährlichen Arbeiten und beim Umgang mit gefährlichen Gütern ist die Sorgfalt anzuwenden, die zur Abwendung einer Brandgefahr notwendig ist. Zu diesem Zweck sind bei feuergefährlichen Arbeiten die in der Anlage 3 genannten besonderen Brandschutzmaßnahmen einzuhalten.

(2) Das Rauchen sowie feuergefährliche Arbeiten sind in folgenden Bereichen verboten:

1. innerhalb eines Betriebsgeländes, auf dem sich gefährliche Güter befinden, außerhalb von geschlossenen Sozial-, Büro- und Wohnräumen,
2. in den Tankschiffhäfen einschließlich angrenzender Böschungen oder Hochwasserschutzanlagen,
3. auf Wasserfahrzeugen
 - a) mit gefährlichen Gütern, ausgenommen in geschlossenen Aufenthalts-, Unterkunfts- und Werkstattträumen,
 - b) während des Bunkervorgangs innerhalb eines Abstandes bis zu 30 Metern um Schlauchverbindungen und Gasaustrittsöffnungen,
 - c) in oder an Tanks sowie Rohrleitungssystemen, die entzündliche Gase und Flüssigkeiten enthalten können oder
 - d) in den Laderäumen, an offenen Ladeluken und in der Nähe von Decksladung, wenn in diesen Bereichen dadurch eine Entzündung der Ladung eintreten kann,
4. auf leeren und ungereinigten Tankschiffen, die
 - a) entzündbare Flüssigkeiten oder Chemikalien mit einem Flammpunkt bis zu 100 Grad Celsius oder mit unbekanntem Flammpunkt oder
 - b) entzündbare Gase

als eine der letzten drei Ladungen befördert haben; ausgenommen in geschlossenen Aufenthalts-, Unterkunfts- und Werkstattträumen oder

5. innerhalb eines Abstandes bis zu 30 Metern zu den in Nummer 3 Buchstaben a und b sowie Nummer 4 genannten Wasserfahrzeugen.

§ 16 Ausnahmen und Befreiungen von Rauchverboten und den Verboten von feuergefährlichen Arbeiten

- (1) Sofern Rauchverbotszonen auf Grund von arbeitsschutz-, gefahrstoffrechtlichen oder anderen, auch betriebsinternen Vorschriften bestimmt oder gekennzeichnet sind, ist das Rauchen außerhalb dieser Bereiche abweichend von § 15 Absatz 2 Nummer 1 erlaubt.
- (2) Feuergefährliche Arbeiten sind abweichend von § 15 Absatz 2 Nummer 1 erlaubt, sofern sich der Einsatzort in einem Abstand von mehr als 30 Metern zu gefährlichen Gütern befindet, die umgeschlagen werden oder zum Zweck des zeitweiligen Aufenthaltes abgestellt sind. Die beziehungsweise der für feuergefährliche Arbeiten Verantwortliche hat vor Arbeitsbeginn den Betrieb, auf dessen Gelände die Feuerarbeiten stattfinden sollen, über die beabsichtigten Tätigkeiten zu informieren.
- (3) Betriebe sind von den in § 15 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 5 genannten Verboten von feuergefährlichen Arbeiten befreit, sofern durch den Betrieb ein verbindliches Arbeitsfreigabesystem für feuergefährliche Arbeiten aufgestellt und durch die dafür zuständige Behörde genehmigt worden ist.
- (4) Die zuständige Behörde kann über die in den Absätzen 2 bis 3 genannten Erlaubnisse und Befreiungen hinaus in besonderen Fällen Ausnahmen von den in § 15 Absatz 2 genannten Verboten zulassen. Eine Voraussetzung ist, dass der Zustand in dem betreffenden Bereich eine gefahrlose Durchführung der vorgesehenen Tätigkeiten gestattet. Dazu kann die zuständige Behörde ein Gutachten einer Sachverständigen beziehungsweise eines Sachverständigen auf Kosten der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers verlangen.

Anlage 3 (zu § 15 Absatz 1)

Brandschutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten

- a) Vor Beginn der Arbeiten hat der für die Durchführung Verantwortliche unter Mitwirkung - falls von den Arbeiten betroffen - der Leitung des Betriebsgeländes und/oder des Führers des Wasserfahrzeuges insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Prüfung der örtlichen Verhältnisse (z.B. Rohrleitungen, Trennwände, Isolierungen und Hohlräume);
 - gefährliche Güter und andere bewegliche brennbare Stoffe und Gegenstände aus dem Bereich der Arbeitsstelle entfernen;

- brennbare Bauteile (z.B. Balken, Holzwände, Holzböden und Holztüren, Wand- und Deckenbekleidungen) gegen Entzündung durch Funkenflug oder Erhitzung sichern;
 - Rohrdurchlässe, Fugen, Ritzen oder offene Rohrleitungen mit nicht brennbaren Stoffen so abdichten, dass von der Arbeitsstelle keine Flammen, Funken oder glühende Teile in andere Räume oder Bereiche gelangen können.
- b) Die auf Grund von Buchstabe a) erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind vor Beginn der Arbeiten durch den für die Durchführung Verantwortlichen schriftlich festzulegen. Eine Zweitschrift der festgelegten Sicherheitsvorkehrungen ist – soweit von den Arbeiten betroffen – der Leitung des Betriebsgeländes und/oder des Führers des Wasserfahrzeuges auszuhändigen. Die Arbeitskräfte sind entsprechend zu unterweisen.
- c) Während feuergefährlicher Arbeiten sind
- die Arbeitsstellen und die angrenzenden Räume und Bereiche auf Brandgefahr zu kontrollieren;
 - am unmittelbaren Arbeitsort mindestens ein geeigneter Feuerlöscher oder geeignete Feuerlöschmittel bereitzuhalten.
- d) Nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten muss seiner Art und seinem Umfang entsprechend die Arbeitsstelle, deren Umgebung und die angrenzenden Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Wärme, Glimmstellen, Brandnester und auf verdächtigen Rauch überprüft werden.

Wasserschutzpolizei Hamburg WSP 521

Zentralstelle Gefahrgutüberwachung Wilstorfer Straße 100

21073 Hamburg

Telefon: +49 40 428 665 471

Fax: +49 40 427 999 087

E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de

www.polizei.hamburg

Herausgegeben am 03.04.2013 Stand 02/2016